

Angaben zur Stellungnahme

Thematik:

Totalrevision des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG; RB 450.1)

Teilnehmerangaben:

SP Thurgau
SP Thurgau
Hohenzornstrasse 4
8500 Frauenfeld

Kontaktangaben:

Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau
Verwaltungsgebäude
Promenadenstrasse 8
8510 Frauenfeld

E-Mail-Adresse: generalsekretariat.dbu@tg.ch
Telefon: +41 58 345 62 20

Teilnehmeridentifikation:

168484

Phase 1

Übermittelt am: 24. Januar 2025 um 16:20 Uhr
Übermittelt von: SP Thurgau

Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Gesetzesvorlage	§ 1 Ziele	§1 Wir unterstützen die formulierten Ziele.	Wir unterstützen die in §1 formulierte Zielsetzung sowie die umfassendere Formulierung in Absatz 2 durch Weglassen der Einschränkung "In intensiv genutzten Gebieten". Ökologische Ausgleichsmassnahmen und Massnahmen zum Schutz der Biodiversität haben eine hohe Dringlichkeit und sind nicht auf Teilbereiche des Kantonsgebietes zu beschränken.
Gesetzesvorlage	§ 2 Erhaltenswerte Objekte	Wir befürworten die Ausweitung der Definition erhaltenswerter Objekte um Aspekte von Ortsbildschutz in Absatz 2 und 4.	Erhaltenswerte Ortsbilder und Landschaften sind wie Einzelobjekte identitätsstiftend und eine Ressource für gute Wohn- und Arbeitsumgebungen.
Gesetzesvorlage	§ 3 Einreihung der erhaltenswerten Objekte	Absatz 1 und 3 sollen zusammengeführt und hinter Absatz 2 "der historische und kulturhistorische Wert" gestellt werden.	Die räumliche Bedeutung und die Landschaftsqualität sind eine Abstufung des Gleichen. Auch wenn diese Aspekte sehr wichtig sind, müssen der historische und kulturhistorische Wert dennoch höher gewichtet werden.
Gesetzesvorlage	§ 4 Verpflichtung des Gemeinwesens	Der zweite Satz in Absatz 2 ist umzuformulieren: "Massnahmen bei erhaltenswerten Objekten können mit Beiträgen finanziert werden."	"In besonderen Fällen" ist eine sehr einschränkende Formulierung.
Gesetzesvorlage	§ 4 Verpflichtung des Gemeinwesens	Der in Absatz 3 formulierten Informationspflicht gegenüber der Bevölkerung ist ein hoher Stellenwert beizumessen.	Nur bei breiter Information können die Ziele und Massnahmen des Natur- und Heimatschutzes von der Bevölkerung nachvollzogen und mitgetragen werden. In diesem Zusammenhang ist es nicht nachvollziehbar, weshalb die Publikationsreihe der Denkmalpflege eingestellt wurde.
Gesetzesvorlage	§ 5 Verhältnismässigkeit	Der Artikel ist zu streichen.	Verhältnismässigkeit ist ein allgemeiner Grundsatz für behördliches Handeln und muss im NHG nicht speziell erwähnt werden. Die explizite Auflistung im zweiten Satz kann zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten und zu starker Einschränkung des Objektschutzes führen.
Gesetzesvorlage	§ 7 Erhaltungsgebot	Der Artikel ist zu ergänzen: "... geschützter und erhaltenswerter Objekte ..."	Bei Objekten, bei denen der Schutzstatus noch nicht festgestellt wurde, kann vieles an Wert verloren gehen, wenn diese vor der Unterschutzstellung vernachlässigt werden.
Gesetzesvorlage	§ 9 Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)	Grundsätzliche Kritik am IDEGO	Wie in unserer Antwort im Mitwirkungsverfahren zum IDEGO Pilot Felben-Wellhausen ausgeführt, stehen wir dem IDEGO sehr kritisch gegenüber: Die von der Denkmalpflege angewendete Methode der Triage und deutliche Reduktion der Anzahl Bauten muss bei der grossen Zahl an zu beurteilenden Bauten und der beschränkten Zeit eine Neubeurteilung im Eilverfahren durch die Fachkommission bedeuten. Die umsichtige Konsultation und Berücksichtigung weiterführender Akten und der Literatur sowie eine fachliche Diskussion der Neueinstufung sind bei der kurzen verfügbaren Zeit pro Objekt nicht möglich. Die eingeschlagene Vorgehensweise kann dem fachlichen und wissenschaftlichen Anspruch nicht genügen und stellt damit keinen angemessenen Ersatz für das bisherige Verfahren der Einstufung im Hinweisinventar und den breit abgestützten Entscheidungsprozess der Unterschutzstellung durch den Schutzplan bzw. die Einzelschutzverfügung dar.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			Damit ist das Verfahren der Auswahl und Neueinstufung der Bauten für das IDEGO als Ganzes zu hinterfragen.
Gesetzesvorlage	§ 9 Inventar der erhaltenswerten und geschützten Objekte (IDEGO)	§9.1 ff: Streichung des Wortes "geschützt" im Titel des Inventars.	Im Inventar des IDEGO sollten keine geschützten Objekte sein. Dafür gibt es bereits den ÖREB-Kataster. Wenn geschützte Objekte im ÖREB und im IDEGO erscheinen, gibt es Redundanzen bei den beiden Inventaren. Dies kann verwirrend wirken. Dennoch finden wir es wichtig, dass die Datenbanken vom ÖREB und IDEGO praktisch miteinander verlinkt sind. Man sollte beim Betrachten des IDEGO-Inventars keinen Aufwand betreiben müssen, um den ÖREB-Kataster zu finden.
Gesetzesvorlage	§ 10 Überprüfung der Einreihung und Änderungen IDEGO	§10: Es soll genau definiert werden, wer vom Kanton für die Einreihung und Änderung zuständig ist. Muss es nicht eine Amtsstelle sein?	Ansonsten ist möglich, dass dieselbe Person, welche definiert hat, was schützenswert ist, auch die Einreihungen und Änderungen vornimmt. Das ist im Sinne der Gewaltenteilung heikel und lehnen wir als SP ab. Das zuständige Fachamt, die Denkmalpflege, sollte die Einreihung vornehmen und vom Regierungsrat entschieden werden.
Gesetzesvorlage	§ 11 Unterschutzstellung	Der Schutzplan für Kulturobjekte der Denkmalpflege sollte weitergeführt werden, und Schutzwürdigkeit sollte nicht per Einzelverfügung festgelegt werden.	Wie in unserer letzten Vernehmlassung erwähnt, stehen wir der Idee eines neuen Inventars noch kritisch gegenüber. Denn neu müsste man für jedes Objekt nochmals einzeln entscheiden. Diese Vorgehensweise genügt dem fachlichen und wissenschaftlichen Anspruch nicht. Auch gibt es in der Praxis nicht immer so klare Entscheidungen und ausserdem könnte man mit den über Jahrzehnte erarbeiteten Schutzplänen weiterarbeiten. Bisher rechtskräftig geschützte Objekte müssen unabhängig vom Entscheidungsweg (Schutzplan, Einzelschutzverfügung, Gestaltungsplan) weiterhin geschützt bleiben. Sie müssen automatisch ins neue Inventar übernommen werden, auch damit die bisher gemacht Arbeit mit den Schutzplänen nicht verloren geht. Weiterhin ist die neue Lösung unter dem aktuellen Kostendruck nur sehr schwierig umzusetzen und ausserdem: Kann überhaupt sichergestellt werden, dass Schutzentscheide innert nützlicher Frist getroffen werden?
Gesetzesvorlage	§ 11 Unterschutzstellung	Wir fordern einen effizienten Mechanismus, wie bereits geschützte Kulturobjekte der Denkmalpflege möglichst automatisch ins neue Inventar überführt werden.	Viele Normen für die Denkmalpflege wurden bereits in den Schutzplänen der Gemeinden festgelegt. Gerade aufgrund der angespannten Finanz- und Ressourcenlage des Kantons, sollte es hier einen Automatismus geben. Es kann nicht sein, dass rechtskräftige Schutzentscheide praktisch ausnahmslos aufgehoben werden.
Gesetzesvorlage	§ 13 Unterschutzstellung	Wir unterstützen den Grundsatz, das Ortsbild in das Inventar aufzunehmen.	Das Ortsbild hat einen grossen Einfluss auf die Lebensqualität aller Bewohner:innen. Mit der ebenso wichtigen inneren Verdichtung entstehen teilweise Zielkonflikte; der Schutz der Ortsbilder kann aber gerade zu einer besseren Akzeptanz innerer Verdichtung beitragen und muss auch deshalb einen hohen Stellenwert zugemessen erhalten.
Gesetzesvorlage	§ 13 Unterschutzstellung	Die Zuständigkeit für den Schutz von Ortsbildern ist zu überprüfen.	In der Vergangenheit wurden schützenswerten Ortsbilder teilweise von Gemeinde und Kanton zu wenig Beachtung geschenkt, was zum Verlust von prägenden Ortsbildern geführt hat. Es müssen Lösungen gefunden werden, welche zu einem wirksamen Schutz und einer guten Zusammenarbeit von Kanton und Gemeinden führen. Wir verstehen §13 so, dass es vornehmlich

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
			darum geht, Ortsplanungen sowie Gestaltungspläne auf den Schutz bedeutender Ortsbilder hin zu überprüfen.
Gesetzesvorlage	§ 14 Zuständigkeit, Verfahren	Wir unterstützen, dass eine kantonales Amt die Bewilligungen für Objekte nationaler und kantonaler Bedeutung vornimmt.	Wir fordern aber eine proaktive Zusammenarbeit mit Gemeinden, die schon über ein grosses Know-How und funktionierende Schutzpläne verfügen und die Entscheidungen über das gesamte Baugesuchsverfahren treffen.
Gesetzesvorlage	§ 16 Trägerschaft	Es ist zu überprüfen, ob § 16 (sowie 17, 18 und 19) eine fachlich fundierte und in der Praxis umsetzbare Beurteilung der Objekte kommunaler Bedeutung gewährleisten kann.	Hier sind bei uns viele Fragen offen. Wie kann eine Breite an Fachwissen in der Fachgruppe erreicht werden? Wie kann die Unabhängigkeit gewährleistet sein? Wie werden Fachbeiräte für diese Aufgabe gefunden? Wie kann ein unnötiger Koordinationsaufwand verhindert werden? Es ist für uns nicht schlüssig, dass Fachbeiräte eine bessere oder adäquate Beurteilung als die derzeitige Praxis der Beurteilung durch die kantonale Denkmalpflege gewährleisten können.
Gesetzesvorlage	§ 39 Anspruch auf Entscheid	§39.3: Die Antragsfrist soll auf sechs Monate reduziert werden.	Die einjährige Frist verzögert Bauvorhaben massiv.
Gesetzesvorlage	§ 42 Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster)	Dies unterstützen wir.	Alle eigentümergebundenen Informationen müssen an einer Stelle zusammengefasst ersichtlich sein. Die ÖREB und IDEGO sollen verlinkt werden. Es fehlt allerdings noch eine Frist für den Eintrag ins ÖREB.
Gesetzesvorlage	§ 43 Rechtsmittelberechtigung des Kantons und der Gemeinden	Die Rechtsmittelberechtigung im Sinne eines Votums unterstützen wir.	Sowohl der Kanton als auch die Gemeinden sollen eine Möglichkeit erhalten, bei Entscheiden der anderen Ebene ein Votum einzulegen, wenn dies ihren Interessen wesentlich widerspricht. Die Hürden müssen aber angemessen hoch gelegt werden.
Gesetzesvorlage	§ 44 Verbandsbeschwerderecht	Unterstützen wir.	Die Liste mit den Beschwerdeberechtigten Verbänden muss ständig auf dem aktuellen Stand gehalten werden. Sind kommunale Verbände weiterhin einspruchsberechtigt oder nur kantonal tätig?
Gesetzesvorlage	§ 59 Strafbestimmung	§59.1 Mit Busse bis zu CHF 100'000 oder einer Haft von bis zu fünf Jahren wird bestraft, ...	CHF 20'000 ist eine zu tiefe Summe bei wertvollen Objekten und kann nicht genügend abschreckende Wirkung entfalten um den unwiderbringlichen Verlust wertvoller Objekte zu verhindern.
Gesetzesvorlage	§ 59 Strafbestimmung	§59.3 Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre.	Drei Jahre sind in diesem Zusammenhang eine zu kurze Frist.
Gesetzesvorlage	§ 60 Aufhebung kommunaler Reglemente oder Nutzungspläne	Objekte, die in den Schutzplänen der Gemeinden enthalten sind, bleiben so lange "geschützt", bis sie in im neuen Inventar eingetragen sind.	Es braucht klare Übergangsregelungen von den Gemeindelösungen zum neuen Inventar. Unklare rechtliche Situationen müssen vermieden werden. Weiterhin muss sichergestellt sein, dass bisher rechtskräftig geschützte Objekte unabhängig vom Entscheidungsweg (Schutzplan, Einzelschutzverfügung, Gestaltungsplan) weiterhin geschützt bleiben müssen.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum Gesetz		Keine Antwort	Keine Antwort
Ihre grundsätzlichen Bemerkungen zum erläuternden Bericht		Keine Antwort	Keine Antwort